

# RS Vfgh 2014/6/6 U1820/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2014

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

## Norm

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art129e Abs2

AsylG 2005 §3, §8, §10, §20 Abs2

## Leitsatz

Entzug des gesetzlichen Richters durch Entscheidung eines unrichtig zusammengesetzten Spruchkörpers des AsylGH in einer Annexsache; Unzuständigkeit des ausschließlich aus männlichen Richtern bestehenden Senates infolge behaupteten Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung der Mutter des minderjährigen Beschwerdeführers

## Rechtssatz

Aufhebung der Entscheidungen des AsylGH betr die Beschwerden der Mutter und des mj Bruders mit E v 07.06.2013, U2285/2012 ua unter Hinweis auf U688/12 ua vom 27.09.2012.

Die Rechtsache des mj Beschwerdeführers wurde am 12.06.2013 in Anwendung der Geschäftsverteilung des AsylGH erneut demselben - unzuständigen - Gerichtssenat zugewiesen. Dieser Senat stellte unter Verweis auf die - von ihm angenommene - Unglaubwürdigkeit der Mutter, deren Verfahren noch anhängig ist, beim Beschwerdeführer fest, dass auch das Vorbringen des Beschwerdeführers selbst nicht asylrelevant sei. Dabei übersieht der Senat, dass er gem §2 Abs5 der Geschäftsverteilung des AsylGH für das Jahr 2013 selbst gar nicht mehr zuständig ist.

Der Mangel der unrichtigen Zusammensetzung des Spruchkörpers im Fall der Mutter und des Bruders des Beschwerdeführers schlägt damit gemäß §19 Abs5 und §2 Abs5 der Geschäftsverteilung des AsylGH für das Geschäftsjahr 2013 auf die den Beschwerdeführer betreffende Entscheidung durch.

## Entscheidungstexte

- U1820/2013  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.06.2014 U1820/2013

## Schlagworte

Asylrecht, Behördenzuständigkeit, Behördenzusammensetzung, Asylgerichtshof

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:U1820.2013

## Zuletzt aktualisiert am

17.06.2014

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)